

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

lt. Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Ahner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-35312
Telefax +49 351 564-35009
(Abt.)

Andreas.Ahner@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2530/2/16-2019/42886

Dresden,
22.05.2019

Verordnung zur Änderung der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (VersStättVO) und anderer Verordnungen hier: Anhörung

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Mantelverordnung sollen drei Verordnungen des Baunebenrechts an die jeweiligen Mustervorschriften angepasst werden: die Sächsische Versammlungsstättenverordnung, die Sächsische Feuerungsverordnung und die Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung. Im Mittelpunkt der Novelle der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung steht die Neukonzeption zur Rauchableitung, damit im Brandfall Bekämpfungsmaßnahmen der Feuerwehr wirksam unterstützt werden können. Um im Gefahrenfall die Sicherheit für Besucher zu verbessern, ist für größere Versammlungsstätten mit mehr als 1.000 Besuchern künftig ein Räumungskonzept aufzustellen. Die Anforderungen an das Qualifikationsniveau der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik werden an Veränderungen der Ausbildungsverordnungen und der Studienabschlüsse angepasst.

In der Sächsischen Feuerungsverordnung sind insbesondere für raumluftabhängige Feuerstätten Anpassungen in Bezug auf die Verbrennungsluftversorgung und für Brennstofflagerräume für Holzpellets Anforderungen hinsichtlich der Lüftung vorgesehen.

In der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung, die zuletzt im Jahr 2018 um eine Zuständigkeitsregelung für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und den Verzicht im Einzelfall darauf ergänzt wurde, erfolgen Angleichungen an mehrere Mustervorschriften. Im Einzelnen sind dies die Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (MÜTVVO), die Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO) sowie die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZAVO). Die Änderungen in der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung umfassen Regelungen zum sog. Ü-Zeichen (§ 21 der Sächsischen Bauordnung), Klarstellungen zum Anwendungsbereich und redaktionelle Anpassungen an die Novelle der Sächsischen Bauordnung aus dem Jahr 2017.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Es besteht Gelegenheit, zum Entwurf der Verordnung bis zum **5. Juli 2019** (zu richten an: bautechnik-bauordnungsrecht@smi.sachsen.de) Stellung zu nehmen.



Anita Eichhorn
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht

Anlagen: Verordnungsentwurf
Verordnungstexte (nicht verbindliche Arbeitshilfe)

Referentenentwurf

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verbesserung der Sicherheit baulicher Anlagen^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 16a Absatz 6, des § 25 Absatz 1 und des § 88 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Nummer 3 bis 5, Absatz 4a und 5 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (Sächs-GVBl. S. 186), von denen § 16a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 5, § 25 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 17 und § 88 Absatz 4a durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) eingefügt sowie § 88 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a und § 88 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe d des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (Sächs-GVBl. S. 588) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung

Die Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (Sächs-GVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (Sächs-GVBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Stellplätze für Menschen mit Behinderung“.
 - c) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne“.
 - d) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 (weggefallen)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

„§ 1

Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, die mehr als 1 000 Besucher fassen;“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, die mehr als 5 000 Besucher fassen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:
1. für Sitzplätze an Tischen ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 2. für Sitzplätze in Reihen zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 3. für Stehplätze auf Stufenreihen zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
 4. bei Ausstellungsräumen ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.
- Für Stehplätze, die nicht unter Satz 1 Nummer 3 fallen, sind mindestens zwei Besucher je m² Grundfläche anzusetzen.“
- bb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Freien“ die Wörter „, für Freisportanlagen“ eingefügt und die Wörter „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3, Satz 2 und 3“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Messeständen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und nicht für eingeschossige Messestände“ gestrichen.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 7 werden das Komma nach dem Wort „Tribünen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Messestände“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dienen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Aufenthaltsräume“ werden die Wörter „, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind oder“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ermittelte Breite ist möglichst gleichmäßig auf die Ausgänge zu verteilen. Die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Rettungswege“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder von der Tribüne“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu entrauchenden“ durch die Wörter „für Besucher zugänglichen“ ersetzt und die Wörter „für diesen Bereich“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zwischenwerte sind zulässig.“

bb) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Grundfläche“ die Wörter „, bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „und für Treppen an Messeständen“ gestrichen.

7. § 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen bei bis zu 5 000 Besucherplätzen ein Prozent, mindestens jedoch zwei Plätze, und für die darüber hinaus vorhandenen Besucherplätze 0,5 Prozent als Flächen für Rollstuhlbenutzer freigehalten werden.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Versammlungsstätten im Freien, Freisportanlagen und Sportstadien gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Stellplätze für Menschen mit Behinderung“.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „behinderter Personen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Rauchableitung

(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lagerräume und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenträume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei

1. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach § 47 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung haben,
2. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluffflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen,
3. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluffflä-

chen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind,

4. Bühnen gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 4 bis 7 sowie Szenenflächen, wenn an der obersten Stelle des Bühnenraumes oder des Raumes oberhalb der Szenenfläche Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 5 Prozent, bei den Szenenflächen von insgesamt mindestens 3 Prozent ihrer Grundfläche angeordnet werden.

In den Fällen der Nummer 4 müssen Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel der Bühnen oder der Räume mit Szenenflächen vorhanden sein. Bei Bühnenräumen mit Schutzvorhang müssen die Zuluftflächen so angeordnet sein, dass sie auch bei geschlossenem Schutzvorhang im Bühnenbereich wirksam sind.

(3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m³ pro Stunde im oberen Raumdrittel angeordnet wird. Bei Räumen mit mehr als 1 600 m² Grundfläche genügt:

1. zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m³ pro Stunde für die Grundfläche von 1 600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m³ pro Stunde je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen; oder
2. ein Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³ pro Stunde je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1 600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m pro Sekunde nicht überschritten wird. Anstelle der Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.

(4) Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 mit Sprinkleranlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Brandmeldeanlage, soweit diese nach § 20 Absatz 1 erforderlich ist, im Übrigen bei Auslösen der Sprinkleranlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich der Zuluft erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt. In Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.

(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei:

1. notwendigen Treppenräumen mit Fenstern gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung, wenn diese Treppenräume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m² haben,
2. notwendigen Treppenräumen gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 der Sächsischen Bauordnung, wenn diese Treppenräume Rauchabzugsgeräte mit insge-

samt mindestens 1,0 m² aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden.

(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.

(7) Türen oder Fenster nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenräumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.

(8) Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

(9) Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach den Absätzen 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

(10) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 600 Grad Celsius auszulegen. Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300 Grad Celsius erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40 000 m³ pro Stunde beträgt. Die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

(11) Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pascal selbsttätig öffnen. Eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wandhydranten“ die Wörter „des Typs F für die Feuerwehr gemäß DIN 14461 Teil 1, Ausgabe Juli 2003, zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patent- und Markenamt,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versammlungsstätten mit Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Brandmeldeanlagen nach Absatz 1 sowie Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen nach Absatz 2 haben.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik,“.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik“ werden durch die Wörter „Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Abschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik“ ersetzt.

ee) Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gleichwertige Ausbildungsabschlüsse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.“

14. In § 40 Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2699)“ durch die Wörter „Verordnungsfachkräfteausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 (BGBl. I S. 1307), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist,“ ersetzt.

15. In § 41 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und vor dem Wort „in“ die Wörter „das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist,“ eingefügt.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Brandschutzordnung“ werden die Wörter „und gegebenenfalls ein Räumungskonzept“ eingefügt und die Wörter „und durch Aushang bekannt zu machen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Darin sind festzulegen:

1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten sowie der Kräfte für den Brandschutz und
2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.“

c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Brandschutzordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage und“.

17. Dem § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine höhere Anzahl von Besuchern je m² Grundfläche des Versammlungsraumes als nach § 1 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen, sind die schnelle und sichere Erreichbarkeit der Ausgänge ins Freie und die Möglichkeit zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen gesondert darzustellen.“

18. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die sich aus § 42 Absatz 1 und 2 ergebenden Anforderungen innerhalb von zwei Jahren anzupassen.“

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

19. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sächsische“ durch die Wörter „der Sächsischen“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

20. § 48 wird aufgehoben.

21. In der Anlage 1 wird das Wort „Verantsaltungstechnik“ durch das Wort „Veranstaltungstechnik“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung

Die Sächsische Feuerungsverordnung vom 15. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 432), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 14 Übergangsvorschrift“.

2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 8“ gestrichen und die Angabe „19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)“ durch die Angabe „11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten ist eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien erforderlich.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung liegt vor, wenn ein Volumenstrom von 1,6 m³ pro Stunde pro kW verfügbar ist.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die ter „Absatz 2 gilt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, die mit Überdruck betrieben und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, müssen in Räumen aufgestellt werden, die zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von je 150 cm² aufweisen zuzüglich 1 cm² für jedes über 100 kW hinausgehende kW. Satz 1 gilt nicht, wenn die Nennleistung der Feuerstätte nicht mehr als 100 kW beträgt oder die Feuerstätte der Bauart nach so beschaffen ist, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3 und Abs. 4 gilt“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
- bb) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, mit notwendigen Treppenräumen, mit Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie, Sicherheitsschleusen sowie Vorräumen von Feuerwehraufzügen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.“
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.“
- b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „nicht in Betrieb befindliche“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „für Abgasleitungen geeignet sein und“ eingefügt.
- d) Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein,“.
- e) In Absatz 8 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angegebenen Mindestabstände eingehalten sind,“.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „;“ ersetzt. Dieser Abstand gilt auch für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind und die allein oder zusammen mit den Abgasanlagen die zuvor genannten Eigenschaften aufweisen,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die Abgasleitungen in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegt sind und die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 120°C betragen kann oder bei Abgastemperaturen der Feuerstätte bei Nennleistung von nicht mehr als 200°C eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten von mindestens 3 cm gewährleistet ist.“
- b) In Satz 4 werden die Wörter „zu Schornsteinen“ gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160°C nicht überschreiten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abgase von raumluftabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Abführung der Abgase muss so in den freien Luftstrom erfolgen, dass sie nicht in Räume eintreten oder in diese rückgeführt werden können.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satzteil nach Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Blockheizkraftwerke mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW in Gebäuden,“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren und“.

ee) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Kombination von Feuerstätten und Anlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die gemeinsam betrieben werden sollen und deren Nennleistung insgesamt 100 kW übersteigt.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „10 000 l“ durch die Angabe „6 500 kg“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen von § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. Die Zugänge sind mit der Aufschrift „Holzpelletlagerraum – Lebensgefahr durch giftige Gase – Vor Betreten ausreichend lüften!“ zu kennzeichnen. Absatz 4 Nummer 6 gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eine ausreichende Lüftung nach Absatz 5 Satz 1 liegt vor, wenn für mindestens 60 Minuten ein zehnfacher Luftwechsel stattgefunden hat. Abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind in Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen. Behälter für Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben. Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 0,1 m zur Feuerstätte genügt, wenn nachgewiesen ist, dass deren Oberflächentemperatur 40°C nicht überschreitet.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets gilt § 11 Absatz 5 und 6 entsprechend.“

12. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 GPSG“ durch die Angabe „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

13. Folgender § 14 wird angefügt:

„§ 14

Übergangsvorschrift

Für bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets und für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets außerhalb von Brennstofflagerräumen sind die Anforderungen nach § 11 Absatz 5 ab dem [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfüllen.“

Artikel 3

Änderung der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung

Die Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. April 2018 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine PÜZ-Stelle muss über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung und über eine Person verfügen, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt (Leiter). Der Leiter und, wenn ein solcher bestellt ist, der Stellvertreter müssen ein für den Tätigkeitsbereich der PÜZ-Stelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,

über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und

1. für Prüfstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
2. für Prüfstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Bauordnung eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten oder vergleichbaren Tätigkeiten für den jeweiligen Produktbereich,
4. für Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
5. für Prüfungen nach § 24 Satz 1 Nummer 6 der Sächsischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich nachweisen.

Der Leiter einer Prüfstelle muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter bestellt ist. Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflich tätiger Stellvertreter verlangt werden. Der Leiter und, wenn ein solcher bestellt ist, der Stellvertreter müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „und, wenn ein solcher bestellt ist, der Stellvertreter dürfen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „über sein“ durch die Wörter „über ihr“ ersetzt.

cc) Im Satzteil vor Nummer 4 wird das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Gewähr dafür bieten, dass sie neben ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Leiter oder Stellvertreter gewährleistet ist.“

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Nummern 2 und 3 gelten auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „und des Stellvertreters“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)“ durch die Wörter „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146)“ durch die Wörter „2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.
3. In § 5a Satz 1, 2 und 4 sowie in § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „25 Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „24 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 4 sind nach dem Wort „PÜZ-Stelle“ die Wörter „oder seinem Stellvertreter“ einzufügen.
5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „22 Abs. 4 SächsBO“ durch die Wörter „21 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „geregelt“ gestrichen.
6. In der Überschrift nach § 11 werden die Wörter „§ 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsBO“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stahlbauteile“ die Wörter „auf der Baustelle“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Aluminiumbauteile“ die Wörter „auf der Baustelle“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52), in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen

 - a) des Satzes 1 Nummer 1 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.1,
 - b) des Satzes 1 Nummer 2 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.3,

- c) des Satzes 1 Nummer 3 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.4,
- d) des Satzes 1 Nummer 4 nach der laufenden Nummer A 1.2.5.1,
- e) des Satzes 1 Nummer 5 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.1,
- f) des Satzes 1 Nummer 6 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.2,
- g) des Satzes 1 Nummer 7 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.7.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, 5 und 6“ durch die Wörter „und 5 bis 7“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die in § 12 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 24 Satz 1 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung und die Stellen, welche in den vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt und tätig waren, auch als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 der Sächsischen Bauordnung.“

9. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „Satz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.

10. In der Überschrift nach § 14 werden die Wörter „§ 17 Abs. 6 und § 21 Abs. 1 Satz 4 SächsBO“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.

11. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, § 13 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 und 3 wird die Angabe „25 Abs. 1“ durch die Angabe „24 Satz 1“ ersetzt.

12. In der Überschrift nach § 15 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 SächsBO“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 4a der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „SächsBO“ durch die Wörter „der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.

- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 1.

bb) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach §§ 18, 19 und 22 bis 24 SächsBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 SächsBO zu führen.“ durch die Wörter „Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 sowie nach den §§ 17 bis 19 und 21 bis 23 der Sächsischen Bauordnung erforderlich.“ ersetzt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Nummer 1 Buchstabe j wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 16b Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung bleibt unberührt. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tragen.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1] Leiter einer anerkannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 befreit.

(2) Für Stellvertreter, die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1] gegenüber der Anerkennungsbehörde benannt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung, der Sächsischen Feuerungsverordnung sowie der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den

Der Staatsminister des Innern

Prof. Dr. Roland Wöllner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Mantelverordnung sollen drei Verordnungen des Baunebenrechts an die Mustervorschriften angepasst werden: die Sächsische Versammlungsstättenverordnung, die Sächsische Feuerungsverordnung und die Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung. Bei der Novellierung der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung geht es unter anderem um eine Neukonzeption zur Rauchableitung, um im Brandfall Bekämpfungsmaßnahmen der Feuerwehr zu unterstützen, und die Erstellung eines Räumungskonzepts bei größeren Versammlungsstätten. In der Sächsischen Feuerungsverordnung sind insbesondere für raumluftabhängige Feuerstätten Anpassungen in Bezug auf die Verbrennungsluftversorgung und für Brennstofflagerräume für Holzpellets Anforderungen hinsichtlich der Lüftung vorgesehen. In der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung war im Jahr 2018 eine Zuständigkeitsregelung für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und den Verzicht im Einzelfall darauf umzusetzen. In einem zweiten Schritt erfolgt jetzt die Anpassung an Mustervorschriften (Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten – MÜTVO -, Muster-Hersteller und Anwenderverordnung – MHAVO – und Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht – PÜZAVO -), bei denen seinerzeit das Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission noch nicht abgeschlossen war. Das letzte der drei Verfahren wurde nunmehr im Dezember 2018 beendet. Die Änderungen in der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung umfassen Regelungen zum sog. Ü-Zeichen (§ 21 der Sächsischen Bauordnung), Klarstellungen zum Anwendungsbereich und redaktionelle Anpassungen an die Novelle der Sächsischen Bauordnung aus dem Jahr 2017.

B. Besonderer Teil

Zu | (Änderung der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung)

Zu |

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (zu Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (zu Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung (zu Nummer 16 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung (zu Nummer 20).

Zu

Zu Buchstabe a

Die bisherige Überschrift deckt den erweiterten Inhalt des Absatzes 2 nicht ab und wird daher ergänzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Die Regelung bezüglich Versammlungsstätten im Freien wird deshalb konkretisiert. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien, also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkopplung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich insoweit um Fliegende Bauten. Das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt § 76 der Sächsischen Bauordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Freisportanlagen und Sportstadien sollen bei gleicher Besucherzahl in den Anwendungsbereich fallen. Daher wird Nummer 3 um Freisportanlagen erweitert.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen des Satzes 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass sich zum Beispiel aufgrund der besonderen Art der Nutzung von Versammlungsräumen oder deren Möblierung (Biertische statt Tischbestuhlung) Besucherzahlen ergeben, die von den Standardwerten der Nummern 1 bis 4 abweichen, und nunmehr Berücksichtigung finden können. Für Stehplätze, die bisher in Nummer 2 enthalten waren, sieht Halbsatz 2 eine Mindestanzahl von Besuchern vor, die in den Bauvorlagen nicht unterschritten werden darf. Eine Mindestanzahl von Besuchern je m² Grundfläche bei Stehplätzen ist auch deshalb vorgegeben, da eine Nachweisführung über die Anzahl von Stehplätzen im Genehmigungsverfahren (anders als bei Sitzplätzen über Bestuhlungspläne) oft schwierig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 wird um Freisportanlagen ergänzt und in Bezug auf die Nummerierung redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 kann nach der Neuregelung zu den Bauprodukten in §§ 16a ff. der Sächsischen Bauordnung aufgehoben werden.

Zu |

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670; 2016 S. 38) wurden Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden aus dem Anwendungsbereich der Bauordnung herausgenommen (§ 1 Absatz 2 Nummer 6). Da insoweit kein Bauordnungsrecht mehr zur Anwendung kommt, sind die Vorschriften in der Versammlungsstättenverordnung mit Bezug zu Messeständen entsprechend anzupassen. Als veränderbare Einbauten im Sinne von Satz 1 gelten nur noch Tribünen und Podien.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Messestände ist zu streichen (vgl. Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe cc

Der ausschließlich auf Messestände bezogene Satz ist zu streichen (vgl. Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b

Regelungsgegenstand in Absatz 7 sind nach der Herausnahme der Messestände nur noch Tribünen und Podien.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 stellt klar, dass Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen gemäß § 35 Absatz 3 SächsBO unmittelbar oder über eigene Räume (Raum zwischen Treppenraum und Ausgang) ins Freie führen müssen und nicht in Foyers oder Hallen. Zugänge von Räumen zwischen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie zu Foyers oder Hallen können zugelassen werden, wenn sie feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch bei der Räumung kleinerer Räume mit größeren Besucherzahlen können im Gefahrenfall problematische Wartezeiten entstehen, wenn nur ein Ausgang zur Verfügung steht. Daher wird in Satz 1 neben der Raumgröße als zusätzliches Kriterium eine maximale Besucherzahl festgelegt. Wird die zulässige Raumgröße oder Besucherzahl überschritten, sind mindestens zwei Ausgänge erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 nimmt Bezug auf die nach § 7 Absatz 4 Satz 2 erforderlichen lichten Rettungswegbreiten und regelt, dass diese möglichst gleichmäßig auf die erforderlichen Ausgänge der in Frage stehenden Räume zu verteilen sind. Nach Satz 2 Halbsatz 2 sind für jeden Ausgang die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 einzuhalten.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Klarstellung.

Zu |

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Innerhalb von Versammlungsräumen bedarf es keiner Unterscheidung zwischen Besucherplätzen auf Tribünen und sonstigen Besucherplätzen. Der Passus „oder von der Tribüne“ wird deshalb gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 wird in Bezug auf den geänderten § 16 (Rauchableitung) angepasst und lässt - wie bisher - aufgrund der besseren Übersichtlichkeit in großen und hohen Räumen eine Verlängerung der Rettungswege zu.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen, zum Beispiel im Freien und in Sportstadien, gilt die maximal zulässige Entfernung, soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Eine entsprechende Klarstellung enthält der neue Satz 4.

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Die der Bemessung nach Satz 2 Halbsatz 1 zugrunde liegende europäische Norm DIN EN 13200 enthält keine Staffelung von Rettungswegbreiten nur in Schritten von 0,60 m mehr. Der neue Satz 4 erklärt deshalb die Ermittlung von Zwischenwerten (Interpolation) für zulässig.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 5 wird um eine, auf die Zahl der Besucher bezogene Alternative ergänzt, die abweichend von Satz 2 eine lichte Breite von 0,90 m zulässt.

Zu |

Zu Buchstabe a

Die Regelung für notwendige Treppen an Messeständen ist aufzuheben (vgl. Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu Absatz 2.

Zu |

Zu Buchstabe a

Für besonders große Versammlungsräume mit mehr als 5 000 Besucherplätzen ist die Anforderung dem erfahrungsgemäßen Bedarf entsprechend reduziert.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Forderung nach Plätzen für eine Begleitperson ist nunmehr, wie auch die sonstigen technischen Einzelheiten, den als Technische Baubestimmung eingeführten Teilen der DIN 18040-1 zu entnehmen.

Zu Buchstabe c

Da die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 sich nun an Versammlungsräume richten, werden sie in Satz 3 für Versammlungsstätten ohne geschlossene Räume für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift an den Terminus in § 2 Absatz 9 SächsBO.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 9

Die Rauchableitung zielt auf die Unterstützung der Brandbekämpfung (Innenangriff der Feuerwehr), wenn die grundlegenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit im Brandfall, der brandschutztechnischen Raumtrennung und Abschnittsbildung und der ausreichenden Bemessung, Anordnung und Ausbildung der Rettungswege erfüllt und die erforderlichen betrieblich/organisatorischen Vorkehrungen und ggf. anlagentechnischen Maßnahmen einschließlich Alarmierung vorgesehen sind. Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt.

Hinsichtlich der Vorgaben für die Rauchableitung wird unterschieden zwischen „Öffnungen zur Rauchableitung“, „natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen“ und „maschinellen Rauchabzugsanlagen“. Diese Vorgaben sind als „Regel-Beispiel-Katalog“ gestaltet und lassen somit alternative Lösungen zur Erreichung des benannten Schutzziels unter Beachtung des Brandmodells nach Nummer 3 Buchstabe a zu, ohne dass es einer Abweichungsentscheidung (§ 67 SächsBO) bedarf. Beispielhaft sei hier auf die Anwendung der Normenreihe DIN 18232 verwiesen. Alternative Lösungen sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen im Brandschutznachweis (§ 44 i. V. m. § 12 Absatz 4 DVOSächsBO) darzustellen.

In Absatz 1 werden das Schutzziel für die Rauchableitung sowie die einzelnen Räume, Bühnen und Szenenflächen benannt, die unter die Regelung fallen. Werkstätten sind Aufenthaltsräume. Neu erfasst sind Magazine und Lagerräume mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche. Angesichts des Schutzziels sind auch für diese Räume Möglichkeiten zur Rauchableitung zu schaffen.

Absatz 2 enthält in Abhängigkeit von den Raumgrößen sowie für Bühnen und Szenenflächen Regelungsvarianten für die Rauchableitung zur Erfüllung des Schutzzieles nach Absatz 1.

Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume bis jeweils 200 m² Grundfläche wird gemäß Nummer 1 die Rauchableitung über Fenster in der erforderlichen Größe gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 SächsBO als ausreichend betrachtet.

Für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume mit nicht mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche wird in Nummer 2 eine Möglichkeit zur Erfüllung des Schutzzieles ohne Rauchabzugsanlage aufgezeigt. Je nach Lage der vorgesehenen Öffnungen zur Rauchableitung ist eine prozentual nach der Grundfläche des Raumes bestimmte Gesamtöffnungsfläche anzuordnen. Sie beträgt mindestens 1 Prozent der Grundfläche. Bei der Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung in Außenwänden (zum Beispiel Fenster) wird eine Gesamtöffnungsfläche von mindestens 2 Prozent der Grundfläche verlangt, da eine Rauchableitung über Außenwandöffnungen schwieriger ist als über oberste Stellen eines Raumes, zum Beispiel im Dach. Die Größe der Öffnungen für die Zuluft, die sogenannten „Zuluftflächen“, richtet sich nach der erforderlichen Gesamtöffnungsfläche für die Rauchableitung. Für einen Raum genügen aber Zuluftflächen von insgesamt 12 m², wie auch bei Rauchabzugsanlagen nach Nummer 3. Als Öffnungsflächen und Zuluftflächen gelten die freien Querschnitte von Öffnungen in Außenwänden oder Dächern. Die Regelung der Nummer 2 kann auch bei Räumen gemäß Nummer 1 Anwendung finden.

Für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume mit mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche kann gemäß Nummer 3 das Schutzziel durch natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen erfüllt werden. Für die Rauchabzugsanlagen werden feste Bemessungsregeln für die Mindestgröße der aerodynamisch wirksamen Flächen der Rauchabzugsgeräte - bezogen auf eine maximale Raumgrundfläche und damit auch die Verteilung der Geräte - vorgegeben. Eine Interpolation der Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig. Es sind Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 zu verwenden.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsgeräte sind im Brandschutznachweis unter Berücksichtigung des vorgegebenen Brandmodells und des Standortes des Gebäudes mindestens die notwendigen Leistungsanforderungen und Klassen gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 festzulegen (ggf. auch mit Hinweis auf eine vorgesehene Lüftungsfunktion der Geräte). Durch die im Brandschutznachweis erforderlichen Angaben zur Anordnung der Geräte in Außenwand oder Dach ist keine Anpassung der notwendigen aerodynamisch wirksamen Öffnungsflächen erforderlich, da gemäß DIN EN 12101-2 die Bestimmung der vorhanden aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche A_a der Geräte in Abhängigkeit von der Einbaulage erfolgt.

Die Zuluftfläche wird nur einmal in einer Gesamtgröße von 12 m² verlangt, auch wenn mehrere Auslösegruppen erforderlich werden; der Planer hat somit nur die erforderlichen Öffnungsflächen für die Zuluft vorzusehen. Die Gesamtfläche für die Zuluft kann auf verschiedene Öffnungen verteilt werden. Rauchabzugsanlagen nach Nummer 3 können auch für Räume nach Nummern 1 oder 2 verwendet werden.

Für Bühnen sowie für große Szenenflächen in einem Versammlungsraum wird mit der Regelung in Nummer 4 eine Möglichkeit der Rauchableitung durch Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung bestimmter Größe im Bühnenraum oder über der Szenenfläche eröffnet, um das Schutzziel zu erreichen. Anders als in Nummern 2 und 3 muss bei Bühnen und Szenenflächen die Größe der Zuluftflächen immer der Größe der jeweiligen Öffnungen zur Rauchableitung entsprechen. Bei Szenenflächen können zum Beispiel Teile der für den Raum erforderlichen Öffnungen zur Rauchableitung mit herangezogen werden, soweit bei den Bedienstellen nach Absatz 7 entsprechende Öffnungsvarianten vorgesehen sind. Sinngemäß gilt dies auch für Zuluftflächen bei Bühnen ohne Schutzvorhang. Bei Bühnen mit Schutzvorhang ist die Zuluftzuführung immer so anzuordnen, dass sie auch bei geschlossenem Vorhang gewährleistet ist.

Bei Bühnen und Szenenflächen kann die Rauchableitung auch über eine natürlich wirkende Rauchabzugsanlage erfolgen, wenn die Anlage für den jeweiligen Anwendungsfall unter Berücksichtigung des Schutzzieles und der Parameter der Nummer 4 bemessen

und ausgelegt ist. Bemessung und Planung der Anlage sind im Brandschutznachweis darzustellen.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird eine Rauchableitung über maschinelle Rauchabzugsanlagen als weitere Möglichkeit für Räume nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 geschaffen. Dabei werden in Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Mindestluftvolumenströme für eine maximale Raumgrundfläche und damit auch die flächenmäßige Verteilung der Rauchabzugsgeräte oder Absaugstellen in einem Raum festgelegt. Eine Interpolation der Mindestluftvolumenströme bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig.

Grundfläche Raum [m ²]	Anzahl der Geräte/ Stellen im Raum	Luftvolumenstrom gesamt [m ³ /h]	Luftvolumenstrom (gerundet) je Gerät/Stelle [m ³ /h]
≤ 400	1	10 000	10 000
≤ 800	2	20 000	10 000
≤ 1 200	3	30 000	10 000
≤ 1 600	4	40 000	10 000
≤ 2 000	5	45 000	9 000
≤ 2 400	6	50 000	8 300
≤ 2 800	7	55 000	7 800
≤ 3 200	8	60 000	7 500
≤ 3 600			

Die Regelung in Satz 2 Nummer 2 ermöglicht auch eine Lösung zur Erfüllung des Schutzzieles mit einem konstanten Luftvolumenstrom von insgesamt mindestens 40 000 m³/h, wenn gewährleistet ist, dass der Bereich des Brandes automatisch erkannt wird und der gesamte Luftvolumenstrom auf einer Fläche von höchstens 1 600 m² im Bereich des Brandes mit entsprechend Satz 1 verteilten Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen abgeleitet werden kann; für die Zuluft gilt Satz 3 entsprechend. Für diese Anlagenvariante sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems, im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei beiden Varianten soll die Zuluft spätestens mit dem Anlaufen der maschinellen Rauchabzugsanlage zur Verfügung stehen, damit sich die Türen der Ausgänge des Raumes problemlos öffnen lassen. Damit es nicht zu erheblichen Verwirbelungen kommt, wird in Satz 3 die Strömungsgeschwindigkeit der Zuluft begrenzt. Unter Beachtung der zulässigen Strömungsgeschwindigkeit sind die notwendigen Zuluftflächen, abgestimmt auf die jeweilige maschinelle Rauchabzugsanlage des Raumes, zu ermitteln und entsprechend anzuordnen.

Mit Satz 4 wird der Einsatz einer maschinellen Rauchabzugsanlage auch bei Bühnen und Szenenflächen ermöglicht, wenn die Anlage für den jeweiligen Anwendungsfall unter Berücksichtigung des Schutzzieles, der Parameter in Satz 3 und Absatz 2 Nummer 4 bemessen und ausgelegt ist. Die Bemessung und Planung der Anlage sind im Brandschutznachweis darzustellen.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit der Rauchableitung über vorhandene Lüftungsanlagen in gesprinklerten Räumen eröffnet. Einen wesentlichen Beitrag zur Brandbekämpfung leistet hier bereits die Sprinkleranlage. Daher wird das Schutzziel nach Absatz 1 auch erfüllt,

wenn in diesen Räumen eine Lüftungsanlage vorhanden ist, die im Brandfall automatisch so betrieben wird, dass sie nur entlüftet und dafür der nach Absatz 3 ermittelte Volumenstrom gewährleistet ist (soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt). Ein definierter Zeitraum für eine wirksame Rauchableitung ist mit diesen Vorgaben jedoch nicht verbunden. Die Lüftungsanlage muss auch nicht die Anforderungen an eine maschinelle Rauchabzugsanlage im Sinne von Absatz 10 erfüllen. Die Umschaltung der Lüftungsanlage auf die Entlüftungsfunktion muss in Räumen, für die eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben ist, bereits bei Auslösen dieser Anlage erfolgen; ist in den Räumen eine Brandmeldeanlage nicht vorgeschrieben, muss die Umschaltung bei Auslösen der Sprinkleranlage erfolgen. Die Regelung kommt nur für Lüftungsanlagen in Betracht, bei denen notwendige Brandschutzklappen in den für die Rauchableitung genutzten Entlüftungsleitungen ausschließlich durch thermische Auslöseeinrichtungen, zum Beispiel Schmelzlot, geschlossen werden. Für die besondere Betriebsart „Entlüftung“ muss die entsprechende Zuluft gewährleistet sein.

Für diese Lüftungsanlagen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems und der Zuluftzuführung, im Brandschutznachweis darzustellen.

Ergänzend zu den Regelungen des § 35 SächsBO (Notwendige Treppenräume, Ausgänge) werden in Absatz 5 abschließend die Maßnahmen zur Rauchableitung aus notwendigen Treppenräumen beschrieben. Die Regelungen gelten unabhängig von der Höhe des Treppenraumes und bilden die übliche Planungsvariante - Fluchtrichtung von oben nach unten - ab.

Soweit Rauchabzugsgeräte verlangt sind, handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2. Hinsichtlich der notwendigen Angaben zu den Leistungsanforderungen und Klassen der Geräte und weitere Angaben im Brandschutznachweis wird auf die Begründung zu Absatz 2 Nummer 3 verwiesen.

Bei Sicherheitstreppenräumen bedarf es einer Rauchableitung nicht, da gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 SächsBO ein sicher erreichbarer Treppenraum vorliegen muss, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können.

Die Regelung des Absatzes 6 greift die Regelung des § 16 Absatzes 4 a. F. auf. Die Schächte müssen bestimmte Querschnitte aufweisen, die nach den sonst notwendigen Öffnungsflächen der Absätze 2 und 5 strömungstechnisch äquivalent zu bestimmen sind. Die Schachtwände müssen raumabschließend sein und eine bestimmte Feuerwiderstandsfähigkeit haben.

Für die in Absatz 2 und 5 genannten Fenster, Türen und Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung sowie für Rauchabzugsgeräte in Treppenräumen werden in Absatz 9 Vorrichtungen zum Öffnen verlangt und gefordert, dass sie von bestimmten, jederzeit zugänglichen Stellen im Raum oder auch außerhalb des Raumes leicht von Hand bedient werden können. Entsprechende Regelungen finden sich auch in § 16 Absatz 7 a. F. Auch Abschlüsse von Zuluftflächen müssen leicht geöffnet werden können.

Mit der Regelung in Absatz 8 wird für natürlich wirkende und maschinelle Rauchabzugsanlagen neben der Auslösung von Hand auch eine automatische Auslösung verlangt - bei natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen mindestens ein Gerät -, damit in großen Räumen die Rauchableitung möglichst früh eingeleitet wird, um die Brandbekämpfung zu erleichtern. Ein manuelles Auslösen von Auslösegruppen muss aber gewährleistet bleiben. Für natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen ergibt sich daraus nicht, dass die Auslösung zwingend durch Rauchmelder erfolgen muss. Es genügen automatische Auslöseelemente nach DIN EN 12101-2.

Die Anforderungen in Absatz 9 entsprechen inhaltlich § 16 Absatz 8 a. F. und stellen sicher, dass die Bedienstellen für Öffnungsvorrichtungen und Auslösestellen für Rauchabzugsanlagen schnell aufgefunden werden können und dass die jeweilige Betriebsstellung

(Auslösegruppe manuell ausgelöst oder nicht) insbesondere für die Feuerwehr erkennbar ist.

Mit Absatz 10 Satz 1 soll erreicht werden, dass über maschinelle Rauchabzugsanlagen für einen bestimmten Zeitraum nach Auslösung die Förderung heißer Rauchgase möglich und ein vorzeitiger Ausfall der Rauchabzugsgeräte oder anderer Anlagenteile nicht zu befürchten ist. Bei einem Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h, also bei größeren Räumen, darf die zu berücksichtigende Rauchgastemperatur gemäß Satz 2 abgemindert werden. Satz 3 soll gewährleisten, dass bei laufenden Anlagen die Türen der Räume benutzbar bleiben. Satz 4 stellt klar, dass maschinelle Lüftungsanlagen als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden können, wenn diese Lüftungsanlagen die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen. Satz 4 gilt nicht für Lüftungsanlagen nach Absatz 4.

Absatz 11 entspricht § 16 Absatz 5 a. F.

Zu |

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung „für die Feuerwehr“ in Halbsatz 1 wird klargestellt, welche Wandhydranten zu verwenden sind. Aufgrund der Anforderungen an Trinkwasser ist der Einbau von Wandhydranten erschwert worden. Halbsatz 2 sieht daher Ausnahmemöglichkeiten vor, wenn diese im Einklang mit der Einsatztaktik der Feuerwehr stehen.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 kann aufgrund des neu eingefügten § 20 Absatz 3 (vgl. Nummer 11 Buchstabe a) entfallen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu |

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 3 wird als Ersatz für § 19 Absatz 4 eingeführt. Bei einer über die Erschließungsfunktion hinaus gehenden Nutzung der in Frage stehenden Foyers oder Hallen (zum Beispiel für Empfänge) ist mit Blick auf die Personenrettung insbesondere in angrenzenden Versammlungsräumen die frühzeitige Brandmeldung und Alarmierung von wesentlicher Bedeutung. In welchen Fällen eine automatische Löschanlage erforderlich ist, ergibt sich abschließend aus § 19.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu |

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 1 wird die Sächsische Versammlungsstättenverordnung an das Muster angepasst. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 1 Absatz 2 und verlangt, dass bei Betrieb der Versammlungsstätte die genehmigte Zahl und Änderung der Besucherplätze nicht verändert werden darf.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden in der Weise zusammengefasst, dass entsprechend der Mustervorschrift der Begriff des Geprüften Meisters für Veranstaltungstechnik an die Stelle einer Differenzierung nach dem anerkannten (Fortbildungs-)Abschluss und bestimmten Fachrichtungen tritt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Nummer 3 wird die Umstellung der Diplomstudiengänge auf Bachelor-/Masterstudiengänge nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Die Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen werden generalisierend genannt und auf eine Einzelaufzählung verzichtet.

Zu Nummer 14

Aktualisierung der Fundstelle der Verordnung.

Zu Nummer 15

Rechtsförmliche Änderung und Aktualisierung der Fundstelle des Gesetzes.

Zu

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Norm wird an den erweiterten Regelungsgehalt angepasst.

Zu

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 wird neu strukturiert, um die besondere Bedeutung des betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Versammlungsstätten im Gefahrenfall herauszustellen. In der Brandschutzordnung sind

dabei die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz darzustellen. Das Räumungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

Versammlungsstätten sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfsbedürftigen Personen in sichere Bereiche unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Feuerwehren sollen davon ausgehen können, dass bei ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist. Die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlbenutzern, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Evakuierungsabschnitte, Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln. Evakuierungsaufzüge dürfen nur Berücksichtigung finden, wenn die für ihren Betrieb erforderlichen organisatorischen und baulichen Anforderungen erfüllt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuem Satz 3 sind bei größeren Versammlungsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung in einem objektbezogenen Räumungskonzept gesondert darzustellen. Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien - insbesondere eines Brandes -, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittswise Räumung, der Räumungsorganisation und der Räumung ins Freie. Hierfür kann bei komplexen Versammlungsstätten eine Evakuierungssimulation notwendig werden.

Zu Buchstabe c

Die vorgesehenen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen bedingen eine regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals. Es erfolgte hierzu eine redaktionelle Anpassung, indem der unterschiedlich definierte Begriff „Panik“ nun entfällt und auf die gegebenenfalls notwendige Unterweisung in die Inhalte des Räumungskonzeptes hingewiesen wird.

Zu Nummer 17

Der neue Satz 2 nimmt Bezug auf den überarbeiteten § 1 Absatz 2 Satz 1. Nach Satz 2 sind im Brandschutzkonzept für Versammlungsräume mit erhöhten Besucherzahlen die für die Personensicherheit erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen - soweit erforderlich in Abstimmung mit der Brandschutzordnung und dem Räumungskonzept nach § 42 sowie mit dem Sicherheitskonzept nach § 43 - gesondert darzustellen.

Zu

Zu Buchstabe a

Die bislang in § 46 Absatz 1 und 2 geregelte Anpassung bestehender Versammlungsstätten an bestimmte Anforderungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung ist infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die für

bestehende Versammlungsstätten eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Umsetzung der Anforderungen aus § 42 Absatz 1 und 2 vorsieht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu |

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 12).

Zu Nummer 20

Die Übergangsregelung in § 48 kann nach ihrem Ablauf aufgehoben werden.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Korrektur.

Zu | (Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der neuen Übergangsvorschrift (§ 14).

Zu Nummer 2

Die Zitierung der Sächsischen Bauordnung wird entsprechend der letzten Änderung aktualisiert.

Zu Nummer 3

§ 3 wird neu gefasst, weil aufgrund der erhöhten Gebäudedichtheit nicht mehr in allen Anwendungsfällen davon ausgegangen werden kann, dass der für die sichere Verbrennungsluftversorgung notwendige Volumenstrom von 1,6 m³ pro Stunde je kW verfügbar ist. Davon kann bei einem Raumvolumen von mindestens 4 m³ je kW Nennleistung nur dann ausgegangen werden, wenn ein Mindestluftwechsel von 0,4 Litern je Stunde sichergestellt ist. Dieser Mindestluftwechsel wird bei sehr dichten Gebäuden auf natürliche Weise häufig nicht mehr erreicht.

Die sog. "Zollstockregel", wonach ein Rauminhalt von 4m³ je 1 kW Nennleistung der Feuerstätte für die sichere Verbrennungsluftversorgung ausreicht, wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe a

Von einer ausreichenden Verbrennungsluftversorgung kann dann ausgegangen werden, wenn ein Verbrennungsluftvolumen von 1,6 m³ pro Stunde je kW verfügbar ist, was bei einem Raumvolumen von mindestens 4 m³ je kW Nennleistung dann der Fall ist, wenn ein Mindestluftwechsel von 0,4 Litern je Stunde sichergestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht den Regelungen von § 3 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 a. F. und wurde im Absatz 2 (neu) zusammengefasst.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung und Ergänzung einer Vorgabe zum Nachweis bei Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise, die im materiellen Sinne der vormaligen "Zollstockregel" des § 3 Absatz 1 entspricht.

Zu

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der europäischen Normung (veränderte abgasseitige Dichtheitsanforderungen gegenüber dem Aufstellraum gemäß DIN EN 15501-2-1) reagiert. Die Regelung ist auf Gasfeuerstätten beschränkt. Der neue Absatz 2 konkretisiert für die genannten Gasfeuerstätten die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu |

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ergänzung um weitere schutzbedürftige Räume im Zuge von Rettungswegen, mit denen Heizräume nicht in Verbindung stehen dürfen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Absatznummerierung in § 3.

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Rechtsförmliche Änderung.

Zu |

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a, die auch der Klarstellung der Formulierung „Raum mit Verbindung zum Freien“ dient.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob (andere) Feuerstätten, über die Abgase ggf. austreten können, in Betrieb sind. Alleiniges Schutzziel der Regelung ist, dass ein Abgasaustritt über andere Feuerstätten in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass das formulierte Schutzziel hinsichtlich der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von Schächten für Abgasanlagen für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes aufrecht zu erhalten ist. Die Eignung der Schächte für Abgasleitungen ist einschließlich der thermischen Vorbehandlung nachzuweisen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Klarstellung analog zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu |

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Neufassung des Verweises auf harmonisierte Normen nach der Ablösung des Bauproduktengesetzes durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erweiterung gilt unter anderem für ehemalige Schornsteine, die durch Umnutzung, das heißt das Einziehen von Abgasanlagen ohne eigene Feuerwiderstandsdauer, formal zu Schächten werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung betrifft weitere häufige Anwendungsfälle. Die Abstandsmaße haben sich in der Praxis bewährt.

Zu Buchstabe b

Nach den Europäischen Produktnormen gibt es auch Verbindungsstücke ausschließlich für Abgase von Öl- und Gasfeuerstätten, die deshalb nicht zu Schornsteinen, sondern zu Abgasleitungen führen. Durch die Streichung der Wörter „zu Schornsteinen“ wird klargestellt, dass die Erleichterung in § 8 Absatz 2 Satz 4 ggf. auch für diese Verbindungsstücke gilt.

Zu |

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für Abgasanlagen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 160°C können erleichternde Abstandsregeln vorgesehen werden. Praktischer Anwendungsfall ist etwa die Anordnung von Abgasanlagen bei Reihenhäusern.

Zu Buchstabe b

Die Voraussetzungen für die Ableitung der Abgase von Außenwandfeuerstätten werden im neu gefassten Absatz 2 ausschließlich schutzzielorientiert formuliert. Damit ist die Abführung von Abgasen raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten durch eine Außenwand ins Freie unter der Voraussetzung zulässig, dass die formulierten Schutzzielanforderungen (Ausschluss von Gefahren und unzumutbaren Belästigungen sowie Ableitung in den freien Luftstrom, das heißt kein Wiedereintreten von Abgasen in das Gebäude) erfüllt sind.

Zu |

Zu **Buchstabe a**

Redaktionelle bzw. rechtsförmliche Änderung.

Zu |

Zu **Doppelbuchstabe aa**

Durch Einfügen des Wortes "insgesamt" in Bezug auf die Nennleistung wird klargestellt, dass die Begrenzung der Leistung im Hinblick auf die Installation sowohl einer einzelnen Anlage als auch mehrerer Anlagen (Kombination/Kaskade) gilt.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Klarstellung, vgl. vorgehend Doppelbuchstabe aa.

Zu **Doppelbuchstabe cc**

Die Reihenfolge der Nummern 4 und 5 wird getauscht, damit der Bezug in § 10 Absatz 2 Satz 2 (neu) redaktionell besser erfolgen kann.

Zu **Doppelbuchstabe dd**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Doppelbuchstabe ee**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass das Erfordernis eines Aufstellraumes nach § 5 auch dann gegeben ist, wenn Anlagen und Aggregate nach Nummern 1 bis 4 oder Kombinationen dieser Anlagen und Aggregate gemeinsam mit Feuerstätten installiert sind und die Leistungsgrenze gemäß § 5 von insgesamt 100 kW überschritten wird.

Zu |

Zu **Buchstabe a**

Um den Wert der zulässigen Lagermenge praxisgerechter anzugeben, wird unter Berücksichtigung der Schüttdichte von genormten Pellets (Pellets nach DIN 51731 HP5 bzw. DIN EN 14961-2:2011-09) anstelle von Litern auf Kilogramm umgestellt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu **Buchstabe b**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Ablösung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes durch das Produktsicherheitsgesetz.

Zu **Buchstabe c**

In der Vergangenheit kam es vereinzelt zu CO-Unfällen in Pelletlagern. Zum Schutz von Personen, die den Raum betreten, wird die Forderung nach Lüftung des Raumes (vor Betreten) erhoben. Einer dauerhaften Lüftung bedarf es hingegen nicht, weil sie unter Umständen einen Ausgasungsprozess und den Zerfall des Brennstoffs begünstigen und sich damit negativ auf die Brennstoffbeschaffenheit und -qualität auswirken würde.

Zu Buchstabe d

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung eines Holzpelletlagerraumes wird eine technische Lösung formuliert. Andere, abweichende Lösungen werden durch den zweiten Halbsatz ermöglicht.

Zu |

Zu Buchstabe a

Neben der Feuerstätte werden auch Abgasleitungen und Schornsteine in die Abstandsregelung zu Behältern für Heizöl oder Dieselmotortreibstoff einbezogen und Absatz 3 entsprechend neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung werden auch an solche Pelletlager, die nicht in Brennstofflagerräumen gemäß § 12 eingerichtet sind, wegen des mit der Pelletlagerung verbundenen Gefahrenpotenzials Anforderungen nach § 11 Absatz 5 gestellt. Für Kleinlager bis zu einer Lagermenge von 500 kg ist eine Ausnahme vorgesehen. Derart kleine Pelletmengen werden häufig im Aufstellraum der Feuerstätte oder in anderweitig in die Gebäudenutzung einbezogenen Räumen (beispielsweise Hobbyraum) gelagert, wobei von der Lüftung dieser Räume bereits aufgrund der anderweitigen Nutzung ausgegangen werden kann.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Nummer 13

Der neu angefügte § 14 sieht vor, dass bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets und Lager außerhalb von Brennstofflagerräumen (bei mehr als 500 kg) binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an die Anforderungen nach § 11 Absatz 5 anzupassen sind.

Zu | (Änderung der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung)

Zu |

Zu Buchstabe a

Der aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasste Absatz 1 stellt klar, dass an den (hauptberuflichen) Stellvertreter hinsichtlich der Eignungs- und Ausschlusskriterien keine Anforderungen als an den Leiter zu stellen sind.

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nummer 5 wird aufgrund der Geltung sowohl für den Leiter als auch für den Stellvertreter sprachlich neu gefasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die in Nummer 2 und 3 formulierten Ausschlussgründe sind auch dann von Relevanz für die Entscheidung über die Anerkennung, wenn ein Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Feststellungen getroffen hat.

Zu |

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6. Ist der Leiter verhindert, hat der Vertreter die Berichte über die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten zu unterzeichnen.

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Aktualisierung der Fundstelle des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aktualisierung der Fundstelle des Gesetzes.

Zu Nummer 3

Redaktionelle und rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6 (Nummer 1).

Zu |

Zu Buchstabe a

Anpassung der Verweisung in der Sächsischen Bauordnung aufgrund des Dritten Gesetzes zur Sächsischen Bauordnung vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Novellierung der Sächsischen Bauordnung im Jahr 2017.

Zu Nummer 6

Die Überschrift des Abschnitts 4 wird an die durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 geänderte Nummerierung der Sächsischen Bauordnung angepasst.

Zu |

Zu |

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird klargestellt, dass sich die Anforderungen zur besonderen Sachkunde und Erfahrung sowie zum Vorhalten besonderer Vorrichtungen bei Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile ausschließlich auf das Tätigwerden auf der Baustelle beziehen, weil im Übrigen die DIN EN 1090 für die werksmäßige Herstellung eine abschließende Regelung trifft. Indem für die Ausführung von Schweißarbeiten im Werk und auf der Baustelle die gleichen Anforderungen definiert werden, ist ein durchgängig hohes Schutzniveau gewährleistet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausführungen unter Doppelbuchstabe aa gelten analog für Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Nummer 7 wird eine weitere Bauart aufgenommen, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt (§ 16a Absatz 6 SächsBO).

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird nach Erlass der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52), mit der die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) in Sachsen umgesetzt wird, neu gefasst.

Zu |

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb).

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird an den Wortlaut von § 2 Satz 2 der Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO) angepasst.

Zu Nummer 9

Redaktionelle und rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 10

Die Überschrift des Abschnitts 5 wird an die durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 geänderte Nummerierung der Sächsischen Bauordnung angepasst.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung, mit der der Verweis auf die Sächsische Bauordnung aktualisiert wird.

Zu Nummer 12

Die Überschrift des Abschnitts 6 wird an die durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 geänderte Nummerierung der Sächsischen Bauordnung angepasst.

Zu

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588).

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus systematischen Gründen wird die Vorschrift in Absätze gegliedert und der bisherige Wortlaut Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588).

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Auf Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Verordnung kann das Deutsche Institut für Bautechnik allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten auch im Hinblick auf wasserrechtliche Anforderungen erteilen. Für Anlagen, deren Abwasser im Wesentlichen aus dem Waschen von verunreinigten Textilien, Teppichen, Matten und Vliesen in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen stammt, wurde bislang weder ein Zulassungsantrag gestellt noch eine Zulassung erteilt. Mangels praktischer Bedeutung wird der bisherige Buchstabe j aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Die Anfügung des Absatzes 2 ist aufgrund der geänderten Systematik in Teil 3 Abschnitt 3 der Sächsischen Bauordnung erforderlich.

Zu Nummer 14

§ 17 enthält Übergangsbestimmungen, wenn die Anerkennung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Absatz 3 befristet die Fiktion, wonach Überwachungsstellen als Prüfstellen bzw. anerkannte Überwachungsstellen im Sinne von § 24 Satz 1 Nummern 5 und 6 der Sächsischen Bauordnung anzusehen sind, bis zum 31. Dezember 2020. Unberührt bleibt die Möglichkeit, bis zum Fristablauf eine Anerkennung nach §§ 5 ff. zu beantragen.

Zu | (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachungserlaubnis gestattet eine im Interesse der Rechtssicherheit gebotene deklaratorische Feststellung der Verordnungstexte zu dem in Artikel 5 Absatz 1 bestimmten Stichtag.

Zu | (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Inkrafttreten ist an die Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt geknüpft.

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten ist an die Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt geknüpft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 befristet die Fiktion, wonach Überwachungsstellen als Prüfstellen bzw. anerkannte Überwachungsstellen im Sinne von § 24 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Sächsischen Bauordnung anzusehen sind, bis zum 31. Dezember 2020. Unberührt bleibt die Möglichkeit, bis zum Fristablauf eine Anerkennung nach §§ 5 ff. SächsBauPAVO zu beantragen.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;

2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, die mehr als 1 000 Besucher fassen;~~deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;~~

3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, die mehr als 5 000 Besucher fassen.

(2) Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln~~Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:~~

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,

2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,

3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,

4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.

Für Stehplätze, die nicht unter Satz 1 Nummer 3 fallen, sind mindestens zwei Besucher je m² Grundfläche anzusetzen.

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien, für Freisportanlagen und für Sportstadien gelten Satz 1 ~~Nummer~~ 1 bis 3, Satz 2 und ~~3-Satz 2~~ entspre-

chend.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
2. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
3. Ausstellungsräume in Museen,
4. Fliegende Bauten.

~~(4) Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die den in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die Verwendbarkeit nachgewiesen wird.~~

§ 2 Begriffe

(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.

(2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.

(3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.

(4) Szenenflächen sind Flächen für Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

(5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist

1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,

2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
 3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum,
 4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen,
 5. eine Großbühne, eine Bühne
 - a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
 - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
 - c) mit einer Unterbühne,
 6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist,
 7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.
- (6) Studios sind Produktionsstätten mit Besucherplätzen für Film, Fernsehen und Hörfunk.
 - (7) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern.
 - (8) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern.
 - (9) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände.
 - (10) Veränderbare Einbauten sind zeitweilig in Versammlungsräumen aufgestellte Einrichtungen.

Teil 2 Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt 1 Bauteile und Baustoffe

§ 3 Bauteile

(1) Tragende Bauteile müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

(2) Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Trennwände von Versammlungsräumen und Bühnen müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.

(4) Räume mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten, Magazine und Lagerräume, sowie Räume unter Einbauten in Versammlungsräumen müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.

(5) Der Fußboden von Szenenflächen muss fugendicht sein. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. Die Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

(6) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien ~~und Messeständen~~ als veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m² Fläche ~~und nicht für eingeschossige Messestände. Die Tragkonstruktion von zweigeschossigen Messeständen muss aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen.~~

(7) Tribünen und Podien ~~und Messestände~~ sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.

§ 4 Dächer

(1) Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerbeständig sein; für Tragwerke von Dächern erdgeschossiger Versammlungsstätten genügen feuerhemmende Bauteile. Tragwerke von Dächern über Tribünen und Szenenflächen im Freien müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 gilt nicht für Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

(2) Bedachungen, ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre, müssen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Versammlungsräumen bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Dies gilt nicht für Bedachungen über Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche.

(3) Lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Versammlungsräumen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abtropfen können.

§ 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

(1) Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.

(3) Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.

(4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.

(6) Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen ver-

legt werden.

(7) In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Abschnitt 2 Rettungswege

§ 6 Führung der Rettungswege

(1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

(2) Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.

(3) Rettungswege dürfen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn für jedes Geschoss mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist. Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dienen.

(4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.

(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind oder mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Die nach § 7 Absatz 4 Satz 1 ermittelte Breite ist möglichst gleichmäßig auf die Ausgänge zu verteilen. Die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

(6) Ausgänge und sonstige Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Bei Ausgängen von Rettungswegen im Freien sind andere Kennzeichnungen zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Sicherheit von Personen bestehen.

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum ~~oder von der Tribüne~~ darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der für Besucher zugänglichen zu entrauchenden Ebene ~~für diesen Bereich~~ eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen sinngemäß.

(2) Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen,

2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.

Zwischenwerte sind zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche, bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

(5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Soweit die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang, in Lauflinie gemessen, nicht mehr als 20 m beträgt, wird sie auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet; anderenfalls ist die 20 m übersteigende Strecke zu berücksichtigen. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

§ 8 Treppen

(1) Die Führung der jeweils anderen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum ist zulässig.

(2) Notwendige Treppen in Foyers oder Hallen müssen feuerbeständig sein. Die tragenden Bauteile notwendiger Treppen in notwendigen Treppenräumen müssen feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; für Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. Für notwendige Treppen von veränderbaren Einbauten oder von vorübergehend in Ausstellungshallen errichteten Einbauten genügen Unterkonstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz. ~~Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Treppen von Messeständen.~~

(3) Die nutzbare Treppenlaufbreite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.

(4) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

(5) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Tritt-

und Setzstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen ~~und für Treppen an Messeständen.~~

(6) Wendel- und Spindeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucher unzulässig.

§ 9 Türen und Tore

(1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

(2) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen sind Türen von Räumen ohne wesentliche Brandgefahren oder Brandlasten.

(3) Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in der erforderlichen Breite geöffnet werden können.

(4) Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(5) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(6) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Abschnitt 3 Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle auf-

gestellt, sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.

(2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.

(3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

(4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

(5) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn von diesen Seitengängen auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.

(6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

(7) In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen bei bis zu 5 000 Besuchern ein Prozent, mindestens jedoch zwei Plätze, für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze und für die darüber hinaus vorhandenen Besucherplätze 0,5 Prozent, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein als Flächen für Rollstuhlbenutzer freigehalten werden. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Für Versammlungsstätten im Freien, Freisportanlagen und Sportstadien gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und ei-

nen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

§ 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden:

1. für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen,
2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder
3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.

(2) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

(3) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehungen genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

(4) Abschränkungen in den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

(5) Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb des Spielfel-

des, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. Für Darbietungen und für den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, dann muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.

§ 12 Toilettenräume

(1) In Versammlungsstätten muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

(2) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette vorhanden sein.

§ 13 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung~~behinderter Personen~~ muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Absatz 7 Satz 1 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist leicht erkennbar hinzuweisen.

Abschnitt 4

Technische Einrichtungen

§ 14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

(1) Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromver-

sorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

(2) In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.

(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

(4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

§ 15 Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,

2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher,
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. in Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerfer-
räumen,
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

(3) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.

§ 16 Rauchableitung

(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 50 m² Grundfläche sowie Magazine, Lager-
räume und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen und notwendige Treppenräume müssen zur
Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchet werden können.

(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei

1. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume Fenster

nach § 47 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung haben,

2. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen,

3. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind,

4. Bühnen gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 4 bis 7 sowie Szenenflächen, wenn an der obersten Stelle des Bühnenraumes oder des Raumes oberhalb der Szenenfläche Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 5 Prozent, bei den Szenenflächen von insgesamt mindestens 3 Prozent ihrer Grundfläche angeordnet werden.

In den Fällen der Nummer 4 müssen Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel der Bühnen oder der Räume mit Szenenflächen vorhanden sein. Bei Bühnenräumen mit Schutzvorhang müssen die Zuluftflächen so angeordnet sein, dass sie auch bei geschlossenem Schutzvorhang im Bühnenbereich wirksam sind.

(3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m³ pro Stunde im oberen Raumdrittel angeordnet wird. Bei Räumen mit mehr als 1 600 m² Grundfläche genügt:

1. zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m³ pro Stunde für die Grundfläche von 1600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m³ pro Stunde je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchab-

zugsgeräte zu verteilen; oder

2. ein Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³ pro Stunde je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1 600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m pro Sekunde nicht überschritten wird. Anstelle der Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.

(4) Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 mit Sprinkleranlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Brandmeldeanlage, soweit diese nach § 20 Absatz 1 erforderlich ist, im Übrigen bei Auslösen der Sprinkleranlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich Zuluft erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; in Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.

(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei:

1. notwendigen Treppenräumen mit Fenstern gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung, wenn diese Treppenräume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m² haben,

2. notwendigen Treppenräumen gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 der Sächsischen Bauordnung, wenn diese Treppenräume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,0 m² aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden.

(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen

sind.

(7) Türen oder Fenster nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenträumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.

(8) Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

(9) Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach den Absätzen 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

(10) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 600 Grad Celsius auszulegen. Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300 Grad Celsius erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40 000 m³ pro Stunde beträgt. Die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

(11) Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pascal selbsttätig öffnen. Eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig. (1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche sowie Bühnen müssen geeignete Rauchabzugsanlagen haben. Notwendige Treppenträume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.

(2) Rauchabzugsanlagen müssen so bemessen sein, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Büh-

~~nenöffnung, ermöglichen.~~

~~(3) Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder geeignete maschinelle Rauchabzugsanlagen.~~

~~(4) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Ebene angeordnet werden.~~

~~(5) Die Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Brandmelder ist zulässig.~~

~~(6) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300 °C auszulegen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.~~

~~(7) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 4 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.~~

~~(8) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.~~

§ 17 Heizungs- und Lüftungsanlagen

(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet

sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

§ 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

(1) Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Abstand zwischen Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.

(2) Von Arbeitsgalerien müssen mindestens zwei Rettungswege erreichbar sein. Jede Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf beiden Seiten der Hauptbühne einen Ausgang zu Rettungswegen außerhalb des Bühnenraumes haben.

(3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass Personen oder Gegenstände nicht herabfallen können.

§ 19 Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen

(1) Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten des Typs F für die Feuerwehr gemäß DIN 14461 Teil 1, Ausgabe Juli 2003, zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patent- und Markenamt, in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden.

(3) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3 600 m² Grundfläche müssen eine

automatische Feuerlöschanlage haben; dies gilt nicht für Versammlungsstätten, deren Versammlungsräume jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche haben.

~~(4) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.~~

(45) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit automatischer Feuerlöschanlage zulässig.

(56) Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.

(67) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.

(78) Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.

(89) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmeldezentrale angeschlossen sein.

§ 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelde- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

(1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.

(2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.

(3) Versammlungsstätten mit Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Brandmeldeanlagen nach Absatz 1 und Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen nach Absatz 2 haben.

(43) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelde- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.

(54) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge das Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

(65) Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmeldezentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

§ 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

(1) Für feuergefährliche Arbeiten müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Für das Aufbewahren von brennbaren Materialien müssen eigene Lagerräume vorhanden sein.

(3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.

(4) Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Teil 3 Besondere Bauvorschriften

Abschnitt 1 Großbühnen

§ 22 Bühnenhaus

- (1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.
- (2) Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 23 Schutzvorhang

- (1) Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nicht-brennbarem Material dicht geschlossen werden können (Schutzvorhang). Der Schutzvorhang muss durch sein Eigengewicht schließen können. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.
- (2) Der Schutzvorhang muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand an allen Seiten an feuerbeständige Bauteile anschließt. Der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Das untere Profil dieses Schutzvorhangs muss ausreichend steif sein oder mit Stahldornen in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.
- (3) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

§ 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

- (1) Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.
- (2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.
- (3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.
- (4) Großbühnen und Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (5) Die Auslösung eines Alarmes muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.

§ 25 Platz für die Brandsicherheitswache

- (1) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m mal 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.
- (2) Am Platz der Brandsicherheitswache müssen die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs und die Auslösevorrichtungen der Rauchabzugs- und Sprühwasserlöschanlagen der Bühne sowie ein nichtautomatischer Brandmelder leicht erreichbar angebracht und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Die Auslösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. Diese Beleuchtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. Die Vorrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.

Abschnitt 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen

§ 26 Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst

(1) Mehrzweckhallen und Sportstadien müssen einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.

(2) In Mehrzweckhallen und Sportstadien sind geeignete Räume für die Polizei und die Feuerwehr anzuordnen. Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss eine räumliche Verbindung mit der Lautsprecherzentrale haben und mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Besucherbereiche ausgestattet sein.

(3) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb der Versammlungsstätte durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

(4) In Mehrzweckhallen und Sportstadien muss mindestens ein geeigneter Raum für den Rettungsdienst vorhanden sein.

§ 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10000 Besucherplätzen

(1) Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein. In diesen Abschränkungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.

(2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2 500 Besucher angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.

(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, soweit in dem mit der zuständigen Polizeibehörde, der örtlichen Brandschutzbehörde sowie dem Rettungsdienst abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschränkungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.

§ 28 Wellenbrecher

Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.

§ 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

(1) Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) Werden vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden, um Personen durch zu hohen Druck auf die Abschränkungen nicht zu gefährden. Die Anordnung der Abschränkungen sind im Sicherheitskonzept festzulegen.

§ 30 Einfriedungen und Eingänge

(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.

(2) Vor den Eingängen sind Geländer so anzuordnen, dass Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass fin-

den. Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

Teil 4 Betriebsvorschriften

Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze

§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen die Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(24) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

(32) Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen einzurichten.

Abschnitt 2 Brandverhütung

§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (2) Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen; natürlicher Pflanzenschmuck muss frisch sein. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
- (7) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist freizuhalten.
- (8) Materialien müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern und Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material nicht unzulässig erwärmt wird und brennbares Material nicht entzündet werden kann.

§ 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

- (1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.
- (2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch Tore gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.
- (3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das gilt nicht auf Bühnen- und Szenenflächen, soweit die Art der Veranstaltung es erfordert, dass geraucht wird.
- (2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
- (3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration mit geeigneter Unterlage und Befestigung sowie die Verwendung von offenem Feuer zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
- (4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist gut sichtbar hinzuweisen.

Abschnitt 3 Betrieb technischer Einrichtungen

§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.

(2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.

(3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

(4) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

§ 37 Laseranlagen

Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Vertreter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn ein Verstoß gegen die Betriebsvorschriften vorliegt, der zu einer erheblichen Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit von Personen führt.
- (4) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

§ 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

- (1) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind

~~1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik, der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274), in der jeweils geltenden Fassung,~~

~~2. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2920), die durch Artikel 45 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,~~

23. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in

Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle in der jeweiligen Fachrichtung,

~~34. Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik, Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die Landesdirektion Sachsen – Landesstelle für Bautechnik ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat,~~

~~45. technische Fachkräfte, die den Befähigungsnachweis nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben.~~

Auf Antrag stellt die Landesdirektion Sachsen – Landesstelle für Bautechnik auch den Personen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 aus. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungszeugnisse werden anerkannt.

~~(2) Gleichwertige Ausbildungsabschlüsse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.~~

~~(2) Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, sind entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die allgemeine Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S.1), in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Nachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20, Nr. L 30 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.~~

§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

(2) Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von mindestens einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen müssen auf jeder Großbühne oder Szenenfläche mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen und ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

(4) Bei jeder Szenenfläche mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß der [Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 18. Juli 2002 \(BGBl. I S. 2699\)](#) [Veranstaltungsfachkräfteausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 \(BGBl. I S. 1307\)](#), die durch Artikel 1 der [Verordnung vom 16. Juni 2017 \(BGBl. I S. 1874\)](#) geändert worden ist, und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen

vertraut ist.

Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischer Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

(6) Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

§ 41 Rettungsdienst

Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besuchern sind dem Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 ~~Nummer-~~ 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne

(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen, ~~und durch Aushang bekannt zu ma-~~

~~ehen-~~ Darin sind festzulegen:

1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten sowie der Kräfte für den Brandschutz und

2. die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

~~Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.~~

(2) Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelde- und Alarmzentrale,

2. die Brandschutzordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage-Panik, und

3. die Betriebsvorschriften.

Der örtlichen Brandschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

- (1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, der örtlichen Brandschutzbehörde und dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.
- (3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.
- (4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

Teil 5 Zusätzliche Bauvorlagen

§ 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Mit den Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere die maximal zulässige Zahl der Besucher, die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind. Ist eine höhere Anzahl von Besuchern je m² Grundfläche des Versammlungsraumes als nach § 1 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen, sind die schnelle und sichere Erreichbarkeit der Ausgänge ins Freie und die Möglichkeit zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen gesondert darzustellen.

(2) Für die nach dieser Verordnung erforderlichen technischen Einrichtungen sind besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise vorzulegen.

(3) Mit den bautechnischen Nachweisen sind Standsicherheitsnachweise für dynamische Belastungen vorzulegen.

(4) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.

(5) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

§ 45 Gastspielprüfbuch

(1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch ausgestellt werden.

(2) Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.

(3) Das Gastspielprüfbuch wird von der für die Erstaufführung örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde ausgestellt. Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.

(4) Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen.

Teil 6 Bestehende Versammlungsstätten

§ 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

~~(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen sind innerhalb von zwei Jahren folgenden Vorschriften anzupassen:~~

- ~~1. Kennzeichnung der Ausgänge und Rettungswege (§ 6 Abs. 6),~~
- ~~2. Sitzplätze (§ 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 2),~~
- ~~3. Lautsprecheranlage (§ 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 1),~~
- ~~4. Einsatzzentrale für die Polizei (§ 26 Abs. 2),~~
- ~~5. Abschränkung von Besucherbereichen (§ 27 Abs. 1 und 3),~~
- ~~6. Wellenbrecher (§ 28),~~
- ~~7. Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen (§ 29).~~

~~(12) FürAuf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die sich aus § 42 Absatz 1 und 2 ergebenden Anforderungen innerhalb von zwei Jahren anzupassen. die Betriebsvorschriften des Teils 4 sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.~~

~~(23) Die Bauaufsichtsbehörde hat Versammlungsstätten in Zeitabständen von höchstens drei Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Der zuständigen Polizeibehörde, der örtlichen Brandschutzbehörde, dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes und der für den fachlichen Arbeitsschutz zuständigen Behörde ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.~~

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig

1. entgegen § 31 Abs. 1 die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält,
2. entgegen § 31 Abs. 2 die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält,
3. entgegen § 31 Abs. 3 Türen in Rettungswegen verschließt oder fest stellt,
4. entgegen § 32 Abs~~atz-~~23 erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
5. entgegen § 33 Abs. 1 bis 5 andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen § 33 Abs. 6 bis 8 anbringt,
6. entgegen § 34 Abs. 1 bis 3 Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt,
7. entgegen § 34 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,
8. entgegen § 35 Abs. 1 und 2 raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
9. entgegen § 36 Abs. 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,
10. entgegen § 37 Laseranlagen in Betrieb nimmt,
11. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 2 während des Betriebes nicht anwesend ist,
12. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 3 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
13. entgegen § 40 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder aufsichtsführende Personen anwesend sind oder wer entgegen § 40 Abs. 2 bis 4 als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik die Versammlungsstätte während des Betriebes verlässt,
14. als Betreiber entgegen § 41 die Veranstaltung nicht anzeigt,

15. als Betreiber oder Veranstalter die nach § 42 Abs. 2 vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
16. als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 43 Abs. 1 bis 3 keinen Ordnungsdienst oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
17. als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen § 43 Abs. 3 oder 4 seinen Aufgaben nicht nachkommt,
18. als Betreiber einer der Anpassungspflichten nach § 46 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 48 Übergangsregelung

~~Bis zum 1. Januar 2005 gelten folgende Regelungen:~~

~~1. Örtliche Brandschutzbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Gemeinde.~~

~~2. Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besuchern sind dem nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – SächsRettDG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279) geändert worden ist, zuständigen Träger des Rettungsdienstes rechtzeitig anzuzeigen.~~

§ 49 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über technische Fachkräfte für Bühnen, Mehrzweckhallen und Studios (Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO) vom 11. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 441), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4) außer Kraft.

(2) § 41 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen im Sinne von § 42 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 ~~Abs. 8~~ des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)~~19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)~~ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder es sich um Gas-Haushalts-Kochgeräte handelt. Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.

§ 2

Begriffe

(1) Als Nennleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent ermittelte Leistung.

(2) Raumluftunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumluftabhängig.

§ 3

Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

~~(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 kW ist eine ausreichende reicht die Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien erforderlich., wenn jeder Aufstellraum~~

~~1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat,~~

~~2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder~~

~~3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen mit einem lichten Querschnitt von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.~~

~~(2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.~~

~~(2) Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt sein. Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens 4 m³ je 1 kW Nennleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können, betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.~~

~~(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt.~~

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die

Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm² und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm² mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(4) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden. Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen ferner nicht zugestellt werden.

(56) Abweichend von den Absätzen ~~2 und 31 bis 4~~ kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden. Eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung liegt vor, wenn ein Volumenstrom von 1,6 m³ pro Stunde pro kW verfügbar ist.

(67) Absatz 2 gilt ~~Die Absätze 1 und 2 gelten~~ nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. Die Absätze ~~2 und 31 bis 4~~ gelten nicht für offene Kamine.

§ 4

Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300°C beträgt.

(2) Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluft absaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrocknern nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,

2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m³/h.

(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden

1. mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,
2. in denen durch unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm² ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder
3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm² zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nummer 1 eingehalten wird.

(5) Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650 °C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(6) Feuerstätten für Flüssiggas, wie zum Beispiel Propan, Butan und deren Gemische, dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden,

wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in Gefahr drohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(7) Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird.

(8) Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

(9) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

§ 5

Aufstellräume für Feuerstätten

(1) In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,

3. dicht- und selbstschließende Türen hat und

4. gelüftet werden kann.

In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.

(2) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, die mit Überdruck betrieben und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, müssen in Räumen aufgestellt werden, die zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von je 150 cm² aufweisen zuzüglich 1 cm² für jedes über 100 kW hinausgehende kW. Satz 1 gilt nicht, wenn die Nennleistung der Feuerstätte nicht mehr als 100 kW beträgt oder die Feuerstätte der Bauart nach so beschaffen ist, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

~~(32)~~ Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ vorhanden sein.

~~(43)~~ Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz ~~32~~ aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.

~~(54)~~ Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.

§ 6

Heizräume

(1) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. § 5 Absatz ~~43~~ und ~~Abs-5~~ gilt entsprechend. Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken, ortsfesten Verbrennungsmotoren und

für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und

2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, ~~sowie mit Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen, mit Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie, Sicherheitsschleusen sowie Vorräumen von Feuerwehraufzügen~~ nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Absatz ~~32~~ entsprechend.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m³ und eine lichte Höhe von 2 m,
2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
3. Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen haben.

(3) Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(4) Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. § 3 Absatz ~~45~~ gilt sinngemäß. Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Absatz ~~34~~ angerechnet werden.

(5) Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllen. Die Lüftungsleitungen

dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

§ 7

Abgasanlagen

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber sie umgebenden Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies gilt insbesondere als erfüllt, wenn

1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m³/h je 1 kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration im Aufstellraum einen Wert von 30 ppm überschreitet;
3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.~~ein Raum mit Verbindung zum Freien (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) ist und einen Rauminhalt von mehr als 15 m³~~

~~aufweist.~~

(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über ~~anderer~~nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und
4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.

(5) In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Dies gilt nicht

1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,
2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und
3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.

Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder

andere Maßnahmen verhindert wird.

Die Schächte müssen für Abgasleitungen geeignet sein und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.

(6) Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Absatz 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten. § 8 bleibt unberührt.

(7) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,
2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein, mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten angeordnet sein,
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen sowie für Schornsteine an Gebäuden,
4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.

(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,
2. in Räumen liegen, die § 3 Absatz 21-Nr. 3 entsprechen,

3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder
 4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in Gefahr drohender Menge nicht austreten können.
- (9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.
- (10) Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 sinngemäß.

§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen

- (1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen
1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und
 2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.
- (2) Die Anforderungen von Absatz 1 gelten insbesondere als erfüllt, wenn
1. die aufgrund von harmonisierten [technischen Spezifikationen gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates \(ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10\), die zuletzt durch die Verordnung \(EU\) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 \(ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41\) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angegebenen Mindestabstände eingehalten sind, ~~Normen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften \(Bauproduktengesetz — BauPG\) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 \(BGBl. I S. 812\), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 \(BGBl. I S. 2407, 2416\) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder europäischen technischen Zulassungen im Sinne des § 2 Abs. 5 BauPG angegebenen Mindestabstände eingehalten~~](#)

sind,

2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m²K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist ~~oder~~; dieser Abstand gilt auch für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind und die allein oder zusammen mit den Abgasanlagen die zuvor genannten Eigenschaften aufweisen.
3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist ~~oder~~
4. die Abgasleitungen in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegt sind und die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 120°C betragen kann oder bei Abgastemperaturen der Feuerstätte bei Nennleistung von nicht mehr als 200°C eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten von mindestens 3 cm gewährleistet ist.

Im Falle von Satz 1 Nr. 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend,
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten

1. ein Mindestabstand von 20 cm oder
2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nicht brennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht

mehr als 160°C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke ~~zu Schornsteinen~~ ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nicht brennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.

(3) Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nicht brennbaren Baustoffen versehen oder
2. mindestens 20 cm dick mit nicht brennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt

werden. Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein jeweiliges Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.

(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nicht brennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

§ 9

Abführung von Abgasen

(1) Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,
2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den

Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt,

3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32 Absatz 1 ~~der Sächsischen Bauordnung SächsBO~~ entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160°C nicht überschreiten.

(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Abführung der Abgase muss so in den freien Luftstrom erfolgen, dass sie nicht in Räume eintreten oder in diese rückgeführt werden können. Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

- ~~1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,~~
- ~~2. die Nennleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasseraufbereitung nicht überschreitet und~~
- ~~3. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.~~

§ 10

Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Absatz 1 bis 56 sowie § 4 Absatz 1 bis 7 entsprechend.

(2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von insgesamt mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von insgesamt mehr als 50 kW,
4. Blockheizkraftwerke mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW in Gebäuden, Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke mit mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.

Dies gilt auch für die Kombination von Feuerstätten und Anlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die gemeinsam betrieben werden sollen und deren Nennleistung insgesamt 100 kW übersteigt.

(3) Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Absatz- 4 angeschlossen werden. Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Absätze- 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.

(4) Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. § 7 Absatz- 1 gilt entsprechend.

(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 11

Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von

1. Holzpellets von mehr als ~~6 500 kg~~ ~~10 000 l~~,
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 kg,
3. Heizöl und Dieselmotorkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l oder
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff oder 6 500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30 000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

(2) Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind, sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFT-STOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen

Schächte und Kanäle haben,

3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,
 4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,
 5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „FLÜSSIGGASANLAGE“ gekennzeichnet sein und
 6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen von § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund des § 14 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz -GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.
- (5) Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. Die Zugänge sind mit der Aufschrift „Holzpelletlagerraum – Lebensgefahr durch giftige Gase – Vor Betreten ausreichend lüften!“ zu kennzeichnen. Absatz 4 Nummer 6 gilt entsprechend. Für Brennstofflagerräume für Holzpellets gilt Absatz 4 Nr. 6 entsprechend.
- (6) Eine ausreichende Lüftung nach Absatz 5 Satz 1 liegt vor, wenn für mindestens 60 Minuten ein zehnfacher Luftwechsel stattgefunden hat. Abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird.

§ 12

Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen

- (1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.
- (2) Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff dürfen gelagert werden

1. in Wohnungen bis zu 100 l,
2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1 000 l,
3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5 000 l je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen haben,
4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nummer 3 genügen, bis zu 5 000 l.

(3) Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen. Behälter für Heizöl oder Dieselkraftstoff müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben. Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 0,1 m zur Feuerstätte genügt, wenn nachgewiesen ist, dass deren Oberflächentemperatur 40°C nicht überschreitet. Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

~~1. außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und~~

~~2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Behältern für Heizöl oder Dieselkraftstoff haben.~~

~~Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 0,1 m genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40°C nicht überschreitet.~~

(4) Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg gelagert werden, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.

(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets gilt § 11 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 13

Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen

(1) Für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die

materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der aufgrund des § 3414 des ProduktsicherheitsgesetzesGPSG erlassenen Vorschriften entsprechend. Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden.

§ 14

Übergangsvorschrift

Für bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets und für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets außerhalb von Brennstofflagerräumen sind die Anforderungen nach § 11 Absatz 5 ab dem [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfüllen.

Entwurfassung SächsBauPAVO

Abschnitt 1
Zuständigkeiten für Bauprodukte
und Bauarten im Bauwesen

§ 1
Anerkennung von Prüf-, Überwachungs-
und Zertifizierungsstellen

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist Anerkennungsbehörde nach § 7 Abs~~atz~~ 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) (BauPGHeizkesselV) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2452) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § ~~25 Abs. 1~~ ~~24 Satz 1~~ der Sächsischen Bauordnung SächsBO.

§ 2
(aufgehoben)

§ 3
(aufgehoben)

§ 4
Zustimmung im Einzelfall
und vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen

Die Landesdirektion Sachsen - Landesstelle für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Zustimmung im Einzelfall und den Verzicht darauf nach § 20 der Sächsischen Bauordnung sowie die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und den Verzicht darauf nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung.

Abschnitt 2
Verfahren zur Anerkennung als Prüf-,
Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle
nach der Sächsischen Bauordnung

§ 5 Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) erfolgt für einzelne Bauprodukte oder Bauarten. Eine PÜZ-Stelle kann für mehrere Bauprodukte und Bauarten anerkannt werden. Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt oder die gleiche Bauart, erfolgen.

(2) Die Anerkennung kann befristet werden.

§ 5a Weitere Niederlassungen

Weitere Niederlassungen von nach § ~~25 Abs. 1-24 Satz 1~~ der Sächsischen Bauordnung anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung. Weitere Niederlassungen von nach ~~§ 25 Abs. 1-24 Satz 1~~ der Sächsischen Bauordnung anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zertifizierungsstellen untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 6 nicht erfüllt sind. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach § ~~25 Abs. 1-24 Satz 1~~ der Sächsischen Bauordnung bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.

§ 6 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine PÜZ-Stelle muss über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung und über eine Person verfügen, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt (Leiter). Der Leiter und, wenn ein solcher Stellvertreter bestellt ist, der Stellvertreter müssen ~~muss~~ ein für den Tätigkeitsbereich der PÜZ-Stelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und

1. für Prüfstellen nach § ~~2524 Satz 1 Nummer-~~ 1 ~~der Sächsischen Bauordnung~~~~SächsBO~~ eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
2. für Prüfstellen nach § ~~2524 Satz 1 Nummer-~~ 2 ~~der Sächsischen Bauordnung~~~~SächsBO~~ eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
3. für Zertifizierungsstellen nach § ~~2524 Satz 1 Nummer-~~ 3 ~~der Sächsischen Bauordnung~~~~SächsBO~~ eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten und Bauarten oder vergleichbaren Tätigkeiten für den jeweiligen Produktbereich,
4. für ~~die~~ Überwachungsstellen nach § ~~2524 Satz 1 Nummer-~~ 4 und 5 ~~der Sächsischen Bauordnung~~~~SächsBO~~ eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich,
5. für Prüfungen nach § ~~2524 Satz 1 Nummer-~~ 6 ~~der Sächsischen Bauordnung~~~~SächsBO~~ eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich nachweisen.

Der Leiter einer Prüfstelle muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter bestellt ist, ~~der die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt.~~ Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden, ~~der die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt,~~ wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflich tätiger Stellvertreter verlangt werden. Der Leiter und, wenn ein solcher Stellvertreter bestellt ist, der Stellvertreter müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Der Leiter der PÜZ-Stelle und, wenn ein solcher bestellt ist, der Stellvertreter dürfen

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,

3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über sein-~~ih~~r Vermögen beschränkt sein und muss-~~mü~~-sen

4. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und

5. die Gewähr dafür bieten, dass er-sie neben seinen-ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben-wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Leiter oder Stellvertreter gewährleistet ist.

Die Nummern 2 und 3 gelten auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.

(3) Die PÜZ-Stelle muss über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,

2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen und

3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeit verfügen.

(4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere der Leiter und sein Stellvertreter, unparteilich sind. Hierzu kann verlangt werden, dass für den jeweiligen Anerkennungsbereich ein Fachausschuss einzurichten ist. Er unterstützt den Leiter der PÜZ-Stelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dem Fachausschuss müssen mindestens drei unabhängige Personen sowie der Leiter der PÜZ-Stelle angehören. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen.

(5) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 7 Antrag und Antragsunterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § ~~25~~24 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung~~Θ~~ sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt oder zur Bauart, für das oder die eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der SächsBO bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und zu deren Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen des Antragstellers, des Leiters und des Stellvertreters nach § 6 Abs. 2 und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. Angaben zu Unterauftragnehmern,
7. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

(4) § 42a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel ~~1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)~~ ~~11 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember Juli 2018~~7 (BGBl. I S. ~~2639745~~) geändert worden ist, gilt ent-

sprechend. Das Anerkennungsverfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel ~~40, 23 Absatz 2~~ des Gesetzes vom ~~27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146)~~ 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt werden.

§ 8 Allgemeine Pflichten

Die PÜZ-Stellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern von Bauprodukten oder Anwendern von Bauarten in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten PÜZ-Stellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten und so erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen und fortschreiben, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie nach § 6 Abs~~atz-~~ 3 N~~ummern-~~ 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen und

9. einen Wechsel des Leiters oder seines Stellvertreters, wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung sowie Änderungen ihrer Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen, der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

§ 9 Besondere Pflichten

(1) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an den von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) Die PÜZ-Stellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, zum Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind vom Leiter der PÜZ-Stelle oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Fristablauf oder
3. wenn der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträgliche Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. der Leiter infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder

3. die PÜZ-Stelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.

Liegen bei einer natürlichen oder juristischen Person die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich des Leiters vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel des Leiters stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die PÜZ-Stelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch gemäß § 8 ~~Nummer~~- 4 teilnimmt oder
3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen gemäß § 9 Abs~~atz~~- 1 beteiligt.

Abschnitt 3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach der Sächsischen Bauordnung

§ 11 Übereinstimmungszeichen

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 221 Abs~~atz~~- 43 ~~der~~- Sächsischen Bauordnung besteht aus dem Großbuchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt;

2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:

- a) Kurzbezeichnung der für das ~~geregelte~~ Bauprodukt im Wesentlichen maßgebenden technischen Re-

gel,

b) Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,

c) Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle, oder

d) Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde;

3. die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind;

4. die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung der Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Absatz 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, darf der Buchstabe „Ü“, ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

Abschnitt 4

**Anforderungen an Hersteller
von Bauprodukten und Anwender von Bauarten
nach § ~~17 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 Satz 4~~ § ~~16a Absatz 6~~ und § ~~25 Absatz 1~~ der Sächsischen Bauordnung
~~gO~~**

**§ 12
Anwendungsbereich**

Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle,
 2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle,
 3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
 4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
 5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,
 6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
 - ~~7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben~~
- ~~müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52), in der jeweils geltenden Fassung, den nach § 3 Abs. 3 Satz 1 88a Abs. 1 Satz 1 SächsBO bekannt gemachten Technischen Regeln der Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 12. April 2012 (SächsABl. SDR. S. S 162), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juli 2012 (SächsABl.~~

~~S. 915), der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen des Satzes 1~~

- a) ~~des Satzes 1 Nummer-~~ 1 nach der ~~laufenden-~~ Nummer- 2.4.1A 1.2.4.1,
- b) ~~des Satzes 1 Nummer Nr.-~~ 2 nach der ~~laufenden-~~ Nummer- 2.4.3 A 1.2.4.3,
- c) ~~des Satzes 1 Nummer Nr.-~~ 3 nach der ~~laufenden-~~ Nummer- 2.3.4A 1.2.3.4,
- d) ~~des Satzes 1 Nummer-~~ 4 nach der ~~laufenden-~~ Nummer- 2.5.1A 1.2.5.1,
- e) ~~des Satzes 1 Nummer-~~ 5 nach der ~~laufenden-~~ Nummer- 2.3.1A 1.2.3.1,
- f) ~~des Satzes 1 Nummer-~~ 6 nach der ~~laufenden-~~ Nummer- 2.3.2A 1.2.3.2,
- g) ~~des Satzes 1 Nummer-~~ 7 nach der ~~laufenden-~~ Nummer- A 1.2.3.7.

§ 13

Nachweispflicht

(1) Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Tätigkeiten nach § 12 Satz 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. den Nummern 1 bis 3 ~~und~~, 5 ~~und bis~~ 6~~7~~ in Abständen von höchstens drei Jahren und
2. Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren

gegenüber einer nach § 2524 Satz 1 Nummer- 6 ~~der Sächsischen Bauordnung~~ anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

~~(2) Für die in § 12 Satz 1 Nr. 5 aufgeführten Bauprodukte gelten die nach § 2524 Satz 1 Nr. 4 SächsBO anerkannten Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung von Betonbauprodukten auch als Prüfstelle nach § 2524 Satz 1 Nr. 6 SächsBO. Dies gilt auch bei den in § 12 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 aufgeführten Bauprodukte für die Stellen, welche in dem vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl, zum Leimen tragender Holzbauteile und für die Instandsetzung tragender Betonbauteile geführt und in der Überwachung dieser Bauprodukte tätig waren. (2) Für die in § 12 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 24 Satz 1~~

~~Nummer- 4 der Sächsischen Bauordnung~~ und die Stellen, welche in den vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt und tätig waren, auch als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 ~~Nummer- 6 der Sächsischen Bauordnung~~.

§ 14 Abweichungen

(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 12 Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 ~~Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung~~ erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 12 Satz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder der Türkei belegt werden.

(3) ~~Die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle~~ **Die Landesdirektion Sachsen, Landesstelle für Bautechnik** kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen nach den §§ 12 und 13 hergestellt oder angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 ~~Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung~~ nicht zu erwarten sind.

Abschnitt 5 Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten

nach § ~~17 Abs. 6~~ **16a Absatz- 7** und § ~~21 Abs. 1 Satz 4~~ **§ 25 Absatz- 2 der Sächsischen Bauordnung**

§ 15 Anwendungsbereich und Überwachungsstellen

1) Folgende Tätigkeiten müssen durch eine nach § ~~2524~~ Satz 1 Nummer- 5 SächsBO anerkannte Überwachungsstelle überwacht werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,

2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen,

3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

4. der Einbau von Verpressankern,

5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spankanäle,

6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über 50 m².

(2) Der Überwachung sind die für die jeweiligen Tätigkeiten eingeführten Technischen Baubestimmungen zu Grunde zu legen. Sie kann sich auf Stichproben beschränken.

(3) Für die Tätigkeiten nach Absatz 1 ~~Nummern-~~ 2, 3, 5 und 6 gelten die Überwachungsstellen, die bisher bereits als Überwachungsstellen nach § ~~2524~~ Satz 1 Nummer- 4 ~~der Sächsischen Bauordnung~~ die Herstellung der Bauprodukte oder die Anwendung der Bauarten überwacht haben, auch als anerkannte Überwachungsstellen nach § ~~2524~~ Satz 1 Nummer- 5 ~~der Sächsischen Bauordnung~~BO.

Abschnitt 6

**Bauprodukte und Bauarten mit Anforderungen
nach anderen Rechtsvorschriften gemäß § ~~17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2~~ **§ 88 Absatz 4 a** der Sächsischen
Bauordnung**

§ 16

Nachweis der wasserrechtlichen Eignung nach der Sächsischen Bauordnung

(1) Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten sind hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und ,—Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen—und Übereinstimmungsnachweisebestätigung nach §§ 18, 19 und 22 bis 24 SächsBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 sowie nach den §§ 17 bis 19 und, 21 bis und 23 der Sächsischen Bauordnung erforderlich zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen

- a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³ /Tag bemessen sind,
- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
- c) Fettabscheider,
- d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
- e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
- f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von Abwässern, welche bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallen, bis zu 8 m³ /Tag bemessen sind,
- g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
- h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren,

i) Anlagen zur Begrenzung von halogenierten Kohlenwasserstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen; ~~und~~

~~j) Anlagen zur Begrenzung von Abwasserinhaltsstoffen aus dem Waschen von Textilien, Teppichen, Matten und Vliesen;~~

2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,

b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und -flächen,

c) Behälter,

d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,

e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und

f) Sicherheitseinrichtungen

~~(2) § 16 b Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung⁹ bleibt unberührt. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tragen.~~

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

(aufgehoben)

- (1) Personen, die zum ~~[einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung]~~ ~~Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung~~ Leiter einer nach bisherigem Recht anerkannten Prüfstelle oder Überwachungs-gemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von den ~~Anforderungen nach~~ ~~Forderung des § 6 Absatz 1 Satz 2~~ befreit.
- (2) Für Stellvertreter, die ~~bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung]~~ ~~nach bisherigem Recht~~ gegenüber der Anerkennungsbehörde benannt worden sind, gilt ~~die Befreiung gemäß Absatz 1~~ entsprechend.

§ 18

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAV) vom 24. April 1996 (SächsGVBl. S. 165),
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit für Bauprodukte im Bauwesen (Bauproduktenzuständigkeitsverordnung – BauPZustV) vom 17. April 1996 (SächsGVBl. S. 164),
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Übereinstimmungszeichen (ÜZV) vom 14. April 1996 (SächsGVBl. S. 163) und
4. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO) vom 1. September 1998 (SächsGVBl. S. 515).